

Zweiter Abschnitt,
das
Verkehr im Innern
betreffend.

Erklärung der Abkürzungen.

Ges. a. Gesetz vom 8ten Februar 1819.

Ord. Ordnung vom 8ten Februar 1819.

Berord. Verordnung vom 8ten Februar 1819.

Ges. b. Gesetz v. 30. May 1820.

Ges. c. Gesetz v. 25. September 1820.

Regl. Regulativ v. 1. Dezember 1820.

Abbrennen der Maische, am dritten oder vierten Tag nach der Einmischung, s. Brennerelbetrieb 3.

Abgaben (aufgehobene). Die Accise, Gemeinde- oder jede andere Abgabe dieser Art, insbesondere auch die Handelsaccise vom Vieh und andern Gegenständen, es mag die Abgabe dormalen indirekte erhoben werden, oder eine Fixation derselben erfolgt sein, und jede andere Beschränkung des Verkehrs, sowohl zwischen einzelnen Ländern des Staats, als insbesondere auch zwischen den Städten und dem platten Lande, hört bei allen natürlichen oder künstlichen Erzeugnissen des Inlandes, in so weit solche, nach den hierin angeführten Gesetzen, einer Besteuerung nicht unterworfen geblieben sind, gänzlich auf. Verordnung S. 3.

Abfertigung der Steuerschuldigen, s. Dienststunden.

Ablieferung (verspätete) des Brenngeräths, s. Verfahren a. 4.

Abweichungen (unerhebliche), s. Weinsteuern 7.

Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeschriebenen Wege bei Einbringung steuerpflichtiger Waaren, s. Gegenstände 5.

Alkoholometer von Tralles soll allein gebraucht werden, wo es auf die Ausmittelung des Gehalts an Alkohol im Fabrikate ankommt. Ord. §. 2.

Angaben, s. Tabacksblätter 3. u. f.

Angeschuldigte, s. Steuerverbrechen 34.

Anmeldungschein, s. Malzschroot 5, Steuerverbrechen 18.

Anmeldung, s. Verfahren b. 2.

Anspruch auf Ersatz zu viel erhobener Gefälle, s. Berechnung.

Anwendung der Vorschriften der Steuerordnung soll in dem Maaße, wie das Gesetz vom 8. Febr. 1819 zur Ausführung gelangt, auch in allen Provinzen ohne Ausnahme Statt finden, und es muß auch in den Provinzen, worin das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung und die allgemeine Kriminalordnung noch nicht eingeführt sind, nach den in dieser Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden. Ord. §. 96.

Aufbewahrungsort, s. Weinsteuer 5.

Aufheben des Verschlusses des Brenngeräths, s. Verfahren a. 3. u. 5.

Aufschub der Lese oder Kelterung, s. Weinsteuer 5. 6.

Ausmittlung des Gehalts an Alkohol; s. Alkoholometer.

Backwaaren, s. Gegenstände 5. Gewerbetreibende.

Bäcker, s. Gewerbetreibende, Mehsteuer 9.

Befreiung von den durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 angeordneten Abgaben, oder eine Schadloshaltung wegen behaupteter Exemption, findet nicht Statt. Ges. a. S. 31.

Befugniß zum Brennen und Brauen, s. Brenngeräth 1, 2, 5, desgleichen Braugeräth und Steuerverbrechen 6, 14, 20.

Begleitscheine, s. Gegenstände 2.

Behältnisse, s. Revisionsbefugniß 4.

Behandlung (anständige) der Steuerschuldigen, ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, er sei Staats- oder Gemeindebeamter, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren; und seine Nachforschungen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerschuldigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

Insbefondere dürfen die Steuerbeamten, unter keinen Umständen, für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen, unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand, geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen. Ord. S. 57.

Berechnung (richtige) und Erhebung der Gefälle.
Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten und sind dafür verantwortlich. Die bei gehöriger Anmeldung zur Besteuerung durch die Schuld der Hebungsbehörden gar nicht oder unzureichend erhobenen Gefälle, sollen daher nicht von den Steuerschuldigen, sondern von dem Erhebungsbeamten eingezogen, und diesem soll nur das Recht auf Erstattung gegen jene vorbehalten werden.

Zuviel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurück gezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Besteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschiehet dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren. Außer den bestimmten Steuerfällen wird nichts erhoben; Quittungen

Berichtigungen. Brandweinsteuer. 143

und Bescheinigungen werden gebührenfrei ertheilt
Ord. §. 58.

Berichtigungen der Anmeldungen, f. Verfahren b. 3.

Bescheinigungen, f. Berechnung, Brenngeräth 5,
Braugeräth. Steuerverbrechen 14, 20, Tabacksblätter
4. Vermessung 3.

Beschlagnahme, f. Steuerverbrechen 32.

Bestände (unversteuerte), f. Revisionsbefugniß 4.

Bestände (Wein) f. Weinsteuer 6.

Betriebsplan, f. Brennereibetrieb 1.

Bezeichnung der Brenngeräthe, f. Vermessung.

Bezeichnung der Säcke, f. Mahlsteuer 7.

Bezirk (steuerpflichtiger Stadt) f. Gewerbetreibende.

Bier, f. Braugeräth, Malzschrot 1.

Blasen zum Wasserkochen und dergleichen, f. Brenne-
reibetrieb, 8. Entrichtung 2. Steuerverbrechen 10.

Brandwein, f. Gegenstände 1.

Brandweimbrenner, Steuerverbrechen 1.

Brandweinsteuer ist mit einem Groschen von 20 Quart
Inhalt des Bottichs bei jeder Einmischung Behufs
der Brandwein-Fabrikation zu erlegen. Es wird mit-
hin, da die Abgabe von einem Quart Brandwein

1 Gr. 3 Pf. nach dem Gesetz vom 8ten Febr. 1819 betragen soll, angenommen, daß, um ein Quart Brandwein zu 50 Prozent Alkohol (nach Tralles) zu erzeugen, mit Rücksicht auf das Aufsteigen der Maische bei der Gährung, 25 Quart Maischraum erforderlich sein. Regl. §. 1.

Brauer, s. Steuerverbrechen 1.

Brauerei. Jede Brauerei soll mit einer Waage mit eisernen gleicharmigen Balken, worauf wenigstens 5 Centner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geachteten Gewichten versehen sein. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden. O. §. 27.

Braugeräth. Ein jeder, welcher Bier und Essig zum Verkauf brauet (Ges. §. 18.) ist in eben der Art, wie in der Ord. §. 16. in Absicht der Brenngeräthe (s. das. Nr. 4.) vorgeschrieben worden, verpflichtet, das Steueramt in Kenntniß davon zu setzen, wie viel Pfannen und Bottiche er besitzt und welche Veränderungen in der Folge damit, oder in Ansehung des Raums vorgehen.

Inhaber von Brauereien und andere Personen, wenn letztere Braupfannen bloß besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen diese Pfannen nur unter Beobachtung eben der Bestimmungen aus den Händen geben, welche im §. 17. der Ord.

Ord.

Ordnung in Ansehung der Brenngeräthe (s. daselbst Nr. 5.) vorgeschrieben sind. Ord. S. 28.

Braunmalz, s. Gegenstände 1.

Brennereibetrieb. 1) Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, mindestens drei Tage vor der ersten Einmischung seinen Betriebsplan, nach einem dazu vorgeschriebenen Muster, für einen vollen Kalendermonat, oder sofern der Betrieb zuerst während des Laufes des Monats seinen Anfang nehmen soll, bis zu Ende des Kalendermonats dem Steueramte zu erklären, und bei dem Betriebe genau und ohne alle Abweichung die Erklärung zu befolgen. Regl. S. 2. 2) Die Erklärung muß deutlich geschrieben, und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgetilcht ist, zweifach dem Steueramte übergeben werden. Beide Exemplare werden vom Amte genehmigt und vollzogen, das eine bleibt bei demselben, das andere wird dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmischung dasselbe, an einem hellen Ort in der Brennerei, welchen der Steuerbeamte dazu auswählt, auf einer Tafel anzuhängen und dort, so lange der Betrieb deklariert ist, unbeschädigt zu erhalten, damit die Aufsichts-Beamten und Jedweder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solche einsehen kann. Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, wird dieses Exemplar an

das Steueramt zurückgeliefert und kann alsdann gegen das erste umgewechselt werden. Ebd. §. 3.

3) Dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische am dritten oder vierten Tage nach der Einmischung abzubrennen und darnach die Deklaration einzurichten. Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische ist in der Regel nicht gestattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor dem Steueramte davon Anzeige geschehen, und dessen schriftliche Genehmigung dazu ertheilt seyn. Solches kann bei Untersteuerämtern nur unter Mitunterschrift des Ober-Steuer-Kontrollours geschehen, und muß die Genehmigung ebenfalls an der Tafel in der Brennerei angeschlagen werden. Ebd. §. 4.

4) An jedem zur Einmischung deklarırtten Tage dürfen nicht unter 600 Quart Maischraum deklarırt werden, auch werden kleinere Maischbottige, als von 300 Quart, künftig nicht mehr zugelassen. Die Einmischungen dürfen nur in der §. 32. der Steuerordnung vom 2ten Febr. 1819 bestimmten Zeit geschehen (s. Verfahren b. 4.). Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er deklarırt, die deklarırtten Maischgefäße und Blasen benutzen will, die Benutzung der deklarırtten Maischgefäße muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem

zuerst geleerten Maischbottig die Einmaischung auch wieder zuerst begonnen wird. Während des Betriebs der Brennerei darf die angezeigte Stellung der Maischgefäße in dem Brennhaufe nicht verändert werden. Etwanige Maischwärmer und Maischreservoirs müssen besonders deklariert werden und dürfen nie andere als reife Maische, auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen im Betrieb sind, enthalten.

Sind sämtliche deklarierte Maischgefäße nach einander abgebrannt, so kann eine neue Einmaischungsperiode, zwar erst nach einer beliebigen deklarierten Frist wieder begonnen werden. Ist aber zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum von der Art, daß ein oder das andere Maischgefäß, einen Tag oder länger dergestalt außer Gebrauch bleibt, daß an demselben Tage, wo es leer geworden, nicht wieder darin eingemaischt wird, so muß es für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt, oder wenn derselbe länger als 3 Tage dauert, nach Befinden der örtlichen Verhältnisse durch Verschluss oder Versiegelung, von Seiten des Steueramts außer Gebrauch gesetzt werden. Ebd. S. 5.

4) An den Tagen, wo Brandweinblasen zum Betrieb deklariert sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden, es müßte denn nach dem Ermessen der Steuerbehörde der Maischinhalt

der versteuerten Maischböttige, welche an diesem Tage abgebrannt werden sollen, in 14 Stunden nicht verarbeitet werden können, in welchem Fall der Steuerbeamte in der Deklaration zu bemerken hat, wann und auf wie lange das Nachtbrennen nachgegeben worden ist. Ob die Blasen für den ganzen Monat der Deklaration außer Verschuß bleiben oder während ihres Nichtgebrauchs unter Verschuß zu setzen sind, bleibt gleichfalls dem Ermessen des Steueramts, nach der Dauer des Nichtgebrauchs und den örtlichen Umständen, überlassen. Für die Zeiträume, wo nicht deklariert worden, können die Blasen und die Maischböttige unter Verschuß gesetzt werden. Ebenb. §. 6.

6) Die Steuer für den deklarierten Monat muß in der Regel am letzten Tage desselben entrichtet werden. Wer aber diesen Zahlungstermin einmal versäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Ansprüche machen, sondern muß die Steuer bei jeder ferneren Deklaration vorausbezahlen. Ebenb. §. 7.

7) Eine Vergütung, oder ein Erlass der Steuer, kann nur dann erfolgen, wenn dem Inhaber der Brennerei, durch einen außerordentlichen unverschuldeten Zufall, ein versteuertes unangebrochener Maischböttig gänzlich unbrauchbar geworden, und muß alsdann dem Steueramt sogleich davon Anzeige gemacht werden, um die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen. Daß die Maische

fauer geworden, wird jedoch, als ein solcher Zufall nicht angenommen. Ebd. S. 8.

8) In Ansehung der Brandweinsteuer solcher Gewerbe treibenden, welche neben der Brandweinfabrikation, oder auch ohne dieselbe, Brandwein über Ingredienzlen abziehen, oder Brandwein aus Weihen, Zuckewasser oder andern Substanzen, welche vorher keiner Zubereitung durch Einmalschung bedürfen, oder aus Weintrestern, Obst und andern nicht mehlichten Substanzen brennen, bei deren Einmalschung die Gährungszeit an keine vorher zu bestimmende zwei oder dreitägige Frist gebunden werden kann, bleibt es einstweilen bei den bisherigen Bestimmungen.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderm Gebrauch, als zum Brandwein oder Liqueur-Fabrikation gehalten werden, hören zwar auf, steuerpflichtig zu seyn und unter der bisherigen engern Kontrolle, so weit solche für die Brandweimbrenner und Liqueur-Fabrikanten hiernach fort dauert, zu stehen, bleiben aber, zur Verhütung etwanigen Misbrauchs, einer allgemeinen Aufsicht von Seiten der Steuerbehörde unterworfen. Ebd. S. 9.

Früher innerhalb des Grenzbezirks bestandene Brennereien können nur erhalten und fortgesetzt, und neue nur angelegt und betrieben werden, unter Beobachtung der Vorschriften, welche die Verwaltung

anzuordnen nöthig erachtet, um das Abgabeninteresse zu sichern. Ges. §. 16.

Brenngeräth; 1) wer solches verfertigt, oder zum Verkauf vorräthig hält, darf das Brandweimbrennen weder an demselben Orte, noch im Umfange von 2 Meilen treiben. Ges. a. §. 15.

2) Darf ganz oder theilweise derjenige nicht halten, wer durch rechtskräftiges Urtheil das Recht Brandwein zu brennen verloren hat. Ges. a. §. 17.

3) Brenngeräthe und die Räume, in welchen Brennerie betrieben wird, stehen unter Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben werden die Destillirgeräthe für die Zeit, während welcher das Abziehen von Brandwein nicht gestattet ist, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt. Ges. a. §. 14.

4) Jeder Inhaber einer Brennerie oder eines eingerichteten Destillirgeräths ist gehalten, innerhalb eines Terms, welchen jede Regierung bekannt machen soll, dem Steueramte eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brennerie, die Brenngeräthe, als: Blasen, Schlangen, Kühler, Helme, Maischwärmer und Maischbottige, imgleichen der Quartinhalt der Blasen, Maischwärmer und Maischbottige genau und vollständig angegeben sein müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen 3 Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft,

oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert, oder in ein anderes Lokal gebracht wird. Ord. §. 16. Der im vorstehend gedachten §. erwähnten Nachweisung ist ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Maischgefäße befinden, und ihre Stellung in demselben doppelt beizufügen. Ein Exemplar, von dem Steueramte bescheinigt, muß in derselben Art, wie im §. 3. des Regulativs (s. Brennerbetrieb 2.) wegen der Deklaration bestimmt worden, in der Brennerei aufgehängt, und die darin bezeichnete Stellung während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als etwanige Abänderungen dem Steueramte nicht mittelst Einreichung eines abgeänderten Grundrisses angezeigt worden sind. Regul. §. 11.

5) Inhaber von Brennereien, so wie andere Personen, wenn letztere Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler bloß besitzen, oder solche verfertigen, oder damit Handel treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu, noch ausgebessert, aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Wohnorts angezeigt, und darüber eine Bescheinigung von diesem erhalten haben. Ord. §. 17.

6) Brenngeräthe müssen in den Brenneiräumen zusammen aufbewahrt werden. Einmischungen außerhalb der angegebenen Räume, auch in andern als den verzeichneten Maischbottichen sind verboten.

Defillirgeräthe, vornemlich Blasen, stehen so lange, als sie nicht zum Gebrauch angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung nicht erfolgen darf. Bei Personen, welche bloß damit handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen. Ord. S. 21.

Brenngeräthe (verschwiegene, veränderte, falsch oder nicht bezeichnete), s. Steuerverbrechen 7, (eigenmächtig geöffnete) s. das. 9.

Brod, s. Gewerbetreibende.

Buchweizen, s. Wahlsteuer 4.

Candis, s. Zucker.

Darmfett, s. Schlachtsteuer 3.

Defraudationen ziehen die Konfiskation der Waaren, woran solche begangen worden, sowohl für Gewerbetreibende als für andere Steuerpflichtige nach sich.

Außer der Konfiskation treten die Strafen ein, welche die Steuer-Ordnung vom 8ten Febr. 1819 §§. 60 bis 65. §§. 83. bis 90. (s. Steuerverbrechen No. 1 bis 6 und No. 24 bis 31.) auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer angedroht hat. Ueberall, wo in diesen Vorschriften von Brennern und Brauern geredet wird, findet die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden

Deklaration. Dienststunden. 153

den Anwendung, welche die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten schuldig sind.

In Ansehung des Verfahrens gegen die Kontravenienten werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8ten Febr. 1819. §§. 91 bis 95 (s. Steuerverbrechen No. 32 bis 36) und der Deklaration des §. 93 vom 20. Januar 1820 angewendet.

In gleicher Art sollen diejenigen Vorschriften der Steuerordnung vom 8ten Febr. 1819, welche die zur Kontrolle der Steuer getroffenen Maaßregeln der Steuerbehörde zum Gegenstande haben, namentlich die §§. 49, 54 bis 59 und 72. (s. Revisionsbefugniß No. 1, 6, 7, ferner Dienststunden, imgleichen Behandlung, Berechnung, Vergehen und Steuerverbrechen 13) sowohl von den Steuerbeamten als von den Steuerpflichtigen beobachtet werden. Gesetz b. §. 17, Deklaration, s. Betriebsplan und Brenneireibetrieb 1. u. 2, Destillirgeräth, s. Brenngeräth.

Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, sind von der Verwaltungsbehörde zu bestimmen. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Steuerämter mit zwei oder mehreren Kassenbeamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nach:

mittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

An andern Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt. Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen statt finden, besonders bekannt gemacht werden. Ord. §. 56.

Eingeweide, f. Schlachtsteuer 3.

Einmischungen, f. Brenngeräths; Brennerbetrieb 1, Malzschroot 2, Steuerverbrechen 7, 16, 19.

Einmischungsperiode (neue) f. Brennerbetrieb 4.

Entrichtung der Steuer, f. Gegenstände 5.

Entfernung vom steuerpflichtigen Stadtbezirk; f. Gewerbtreibende.

Entrichtung (zur) des Blasenzinses als Brandweinsteuer 1) ist ein jeder verpflichtet, der Destillirgeräthe zur Bereitung von Liqueurs benutzt.

2) Frei sind Blasen, welche der Gewerbtreibende auf einige Zeit zum Wasserkochen oder zu einem andern außergewöhnlichen Zwecke benutzen will, wenn der Inhaber die Maafregeln befolgt, welche die Steuerbehörde vorschreibt, um die Ueberzeugung zu erhal-

ten, daß sie nicht zur Brandweinbereitung benutzt werden. Ges. a. §. 8.

Erhebung der (Schlacht- und Mahl-) Steuer geschieht durch die Zoll- und Steuerämter Ges. b. §. 18.

Erhebungsbehörden. Die Erhebung der jetzt angeordneten Steuern und deren Kontrollirung geschieht im Grenzbezirk durch die Zollämter und die dazu gehörigen Beamten; im Innern des Landes durch Steuerämter, welche in größern und gewerbreichen Städten eingerichtet und denen zur Sicherheit der Gefälle, Steuer-aufseher und Oberaufseher, ingleichen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, Ortseinnehmer nach dem Erforderniß zugeordnet werden sollen. Ord. §. 97.

Erhebungstarifs sollen auf den Grund des Steuerfußes von 1 gGr. 3 Pf. von Bier Quart Blaseninhalt, nach der in den verschiedenen Provinzen geltenden Münzeintheilung, bekannt gemacht werden, wonach die Steuer in steigenden Sätzen von 4 zu 4 Quart Blaseninhalt, ohne Berücksichtigung der Zwischensummen, zu erlegen ist. Ord. §. 1.

Erhebungsweise, s. Tabacksblätter 9.

Erhöhung der Strafe s. Steuerverbrechen 35.

Erlaß der Steuer, s. Tabacksblätter 6.

Erlaubnißscheine, s. Mahlzettel.

Ermäßigung der Steuer s. Weinsteuer 8. und 9.

- Ertrag der Erndte an Tabacksblättern (zu gering angegebener), f. Steuerbrechen 21.
- Erzeugnisse (natürliche und künstliche), f. Abgaben (aufgehobene).
- Essig, f. Braugeräth, Verfahren b. 1 u. f.
- Exemption, f. Befreiung.
- Fälschung, f. Steuerbrechen 27, 28.
- Ferkel, f. Schlachtsteuer 1.
- Fett und Fettwaaren, f. Gegenstände 5. Gewerbetreibende, Schlachtsteuer 3.
- Fixation, f. Malzschroot 5.
- Fleisch, f. Gegenstände 5. Gewerbetreibende.
- Frei von Entrichtung der Steuer an Mehl und Fleisch oder andern einer Abgabe unterliegende Mühlefabrikanten oder Back- und Fleischwaaren sind Quantitäten unter $\frac{1}{8}$ Cent. Ges. b. §. 15.
- Freilassung der in Beschlag genommenen Objecte, f. Steuerbrechen 53.
- Freischeine, f. Gegenstände 2, Mahlsteuer 1.
- Füße, f. Schlachtsteuer 3.
- Gefälle (zu viel erhobene) f. Berechnung, (zu wenig erhobene), f. das.

Gegenstände 1) wenn sie im Inlande erzeugt werden, der Steuer unterworfen sind: 1. der Brandwein, 2. das Braumalz, 3. der Wein, 4. die Tabacksblätter. Ges. §. 1.

2) Fremde Gegenstände, an Mehl und Fleisch oder andere hierher gerechnete Waaren müssen, wenn sie in eine Stadt eingeführt werden sollen, wo eine Abgabe darauf ruhet, in so fern darüber nicht schon ein Begleitschein ausgefertigt worden, mit einem an der Grenze erteilten Freischein versehen sein, widrigenfalls angenommen wird, daß solche inländisch und unversteuert sind. Verord. §. 10.

3) Inländische Gegenstände gleicher Art müssen mit Passirscheinen begleitet sein, wenn sie aus einer der §. 4. bezeichneten Städte herkommen und in eine andere Stadt, welche dieselbe Acciseverfassung hat, frei eingehen sollen.

In allen andern Fällen findet eine Steuerbefreiung oder Verminderung hierunter nicht statt. Verord. §. 11.

4) Werden die im §. 14. das Gesetz v. 30. May 1820 (s. Gewerbetreibende) benannten Gegenstände in Quantitäten von $\frac{1}{2}$ Zent. und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt, so müssen sie gleich bei der Ankunft dem Steueramte angemeldet und versteuert, oder es muß demselben nachgewiesen werden, entweder, daß sie aus dem Auslande eingeführt und die Steuer an der Grenze entrichtet worden, oder daß sie aus einer mahl- und schlachsteuerpflichtigen Stadt herkommen.

158 Gemeindeabgaben. Gemeindebeamte.

Für das Gewicht des Sackes oder der sonstigen Umgebung, womit die Waare zur Verwiegung kommt, wird bei der Versteuerung kein Abzug gestattet, es bleibt aber auf ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{2}$ Zent. der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtigt. Ges. b. § 15.

5) Die Entrichtung der Steuer von solchen Gegenständen wird dahin bestimmt: a. von Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze und Gries wird doppelte,

b) von Mehl das $1\frac{1}{3}$ fache,

c) von Schroot und Backwerk aller Art das Einfache des Sackes bezahlt, welchen das Getreide, woraus diese Erzeugnisse bereitet worden, steuert.

d) die Fleisch- und Fettwaaren werden mit $1\frac{1}{3}$ des Sackes von dem in den Städten, ausgeschlachteten Fleische berechnet. Eine Unterlassung der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt oder eine Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeschriebenen Wege, welchem der Steuerpflichtige bis zum Steueramte folgen muß, wird als eine Defraudation angesehen und geahndet. Auch derjenige macht sich einer Defraudation schuldig, welcher dergleichen Waaren zum Handel in kleinen Quantitäten mittelst Wiederholung einbringt oder einbringen läßt. Ges. b. § 15.

Gemeindeabgaben, s. Abgaben (aufgehobene).

Gemeindebeamte, s. Behandlung, Vergehen, Weinsteuer 6.

Gemeindebehörde. Gewerbetreibende. 159

Gemeindebehörde, s. Tabacksblätter 3 u. f.

Gerichtsverfassung (abweichende), s. Steuerverbrech. 34, d.

Gerste, s. Mahlsteuer. 4.

Geschenke, s. Behandlung, Steuerverbrechen 29.

Getreide (gemälztes), s. Mahlsteuer 1.

Getreidearten, desgleichen 3.

Gewerbebetrieb (vereinter) des Müllers und Bäckers,
Ebd. 9.

Gewerbetreibende als Bäcker, Schlächter und andere Personen, die mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotetem Getreide, geschrotetem Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, von Schafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fette zubereitet sind, als Talglichter, Schinken, Bürsten u. s. w, einen Handel treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen oder vermahlen einführen, und von dem Viehe, welches sie schlachten oder geschlachtet einführen, auch dann wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirk an einem der Klassensteuer unterworfenen Ort sich niedergelassen haben, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten schuldig seyn, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb

160 Gewerbsgehülfen. Klassensteuer.

- von der Klassensteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden Ges. b. §. 14.
- Gewerbsgehülfen, f. Revisionsbefugniß 7.
- Gewerbshandlungen, f. Steuerverbrechen 1.
- Gewichte, f. Brauerei.
- Graupe, Gries, Gröhe, f. Gegenstände, Gewerbetreibende und Mahlsteuer. 3.
- Grenzbezirk, f. Brennereien 4.
- Grundriß, f. Brenngeräth. 4.
- Handelsaccise, f. Abgaben (aufgehobene).
- Handmühlen, f. Mahlsteuer. 8.
- Hausfuchung, f. Revisionsbefugniß 6.
- Haustrunk, f. Malzschroot 3, 4, Steuerverbrechen 17.
- Hebungsbehörden, f. Berechnung.
- Hülfsdienste, f. Revisionsbefugniß 7.
- Hülsenfrüchte, f. Gewerbetreibende und Mahlsteuer 3.
- Jahresfrist, f. Berechnung.
- Ingredienzien, f. Brennereibetrieb. 8.
- Inhaber eines Grundstücks, f. Tabacksblätter, 2.
- Instruktion der Sache, f. Steuerverbrechen 34.
- Kälber, f. Schlachtsteuer 1.
- Kalendermonat, f. Brennereibetrieb 1.
- Klassensteuer, f. Vergütung 4.

Klasz

Klassifikations-Verzeichn. Mahlmühlen. 161

Klassifikations-Verzeichnisse, s. Weinststeuer 2.

Knochen, s. Schlachsteuer. 3.

Kochkessel, s. Malzschroot 4.

Kommission s. Weinststeuer 2.

Kommunalabgaben, s. Abgaben (aufgehobene), Privatabgaben. Vergütung 4.

Konfiskation, s. Defraudation, Steuerverbrechen 6, 7, 15.

Kontravenienten (der Flucht verdächtige), s. das. 32.

Kraftmehl, s. Gegenstände. 5.

Landestheile (abgesondert gelegene), 1) welche von Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen sind, können auch in Beziehung auf die durch das Gesetz und die Verordnung vom 8. Febr. 1819 besteuerten Gegenstände und auf den Verkehr mit dem übrigen Inlande, eigene, der Oertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten. Ges. a. S. 29. und Verord. S. 14.

Lämmer, s. Schlachsteuer 1.

Lokale, s. Räume.

Mahlbücher und Mahlzettel, s. Mahlsteuer. 9.

Mahlmühlen (bewegliche) durch thierische Kraft oder Dämpfe getriebene, s. Mahlsteuer. 8.

Mahlsteuer 1) vom Braumalz für steuerpflichtige Brauereien und vom Brandweinschroot fällt zwar weg, wenn aber Besitzer von Brennereien ungemälzten Weizen, Roggen oder anderes Getreide zu Brandweinschroot auf Mühlen vermahlen lassen, wobei die städtische Mühlenkontrolle zur Sicherung der Mahlsteuer besteht, so sind dieselben gehalten, zuvor bei dem Steueramte einen Freischein zu lösen (welcher jedoch bei Vermeidung, die Mahlsteuer zu bezahlen, binnen 14 Tagen zurückgegeben werden muß) wormit beim Vermahlen in der Art verfahren werden muß, wie in Ansehung der Mahlaccise-Quittungen vorgeschrieben ist.

Dergleichen Getreide, worüber ein Freischein zum Vermahlen ertheilt ist, braucht auch auf den der Accise wegen eingerichteten Mühlenwaagen nicht gewogen zu werden.

Zur noch größeren Erleichterung der Eingewohnten soll ferner gestattet sein, die Verpflichtung, das gehörig deklarirte und versteuerte Mahlgetreide, den Weizen jedoch ausgenommen, auf Accisewaagen, welche von den Mühlen entfernt sind, vor dem Vermahlen Behufs der Accise abzuwägen, zu erlassen. Verord. S. 4.

2) Mahl- und Schlachtsteuer werden in der Regel neben einander erhoben. Ges. b. S. 1.

3) Mahlsteuer wird von allen Getreide-Arten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schroot, Graupe, Grütze, und Gries durch eine Mühle bereitet werden; wovon jedoch das Malz und dasjenige Getreide, welches die Inhaber einer Brennerei oder Brauerei erweislich zur Destillation oder zum Brauen verwenden, befreiet ist. Ebd. S. 1.

4. Die Mahlsteuer beträgt: vom Centner Weizen 16 Gr. vom Centner Roggen, Gerste, Buchweizen und andern Getreidearten und Hülsenfrüchten 4 Gr. Brandenb: Ebd. S. 3.

5. Wenigstens $\frac{1}{4}$ Centner muß auf Einmal zur Mühle gesandt werden. Kein Müller darf eine geringere Quantität annehmen.

Bei der Verwiegung wird für den Sack nichts abgerechnet; auch macht es bei der Versteuerung keinen Unterschied, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet ist; dagegen soll auch bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Ubergewicht unter $\frac{1}{10}$ Cent. nicht berücksichtigt werden. Ebd. S. 4.

6. Wer Weizen mit anderem Getreide vermischet mahlen läßt, muß von dem Gewichte der ganzen Mischung die Weizensteuer entrichten. Ebd. S. 5.

7. Die Steuer muß erlegt werden, bevor das Getreide zur Mühle kommt. Alles Getreide muß mit einem vom Steueramte ausgegebenen Mahlzettel ver-

sehen, und jeder Sack mit dem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet sein.

Mahlzettel werden in der Regel nur zum Vermahlen des Getreides in den zur Stadt gehörigen Mühlen ertheilt; doch kann deren Ertheilung zum Mahlen des Weizens auf entlegenen Mühlen vom Finanzministerio oder der dazu von ihm beauftragten Behörde, auch in solchen Fällen nachgegeben werden, wo die städtische Mühlen den Bedarf zu beschaffen nicht vermögen. Die Vorsichtsmaßregeln zur Sicherstellung des richtigen Eingangs der Steuer werden alsdann der Verlichkeit gemäß besonders bestimmt. *Ebend.* §. 6.

8. In den Städten, wo die Mahlsteuer erhoben wird, ist es nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu halten, und zur Anlegung einer Mühle, die mit thierischer Kraft oder durch Dämpfe getrieben wird, die Genehmigung der Regierung erforderlich. *Ebend.* §. 7.

9. Mäller und Schlächter müssen dem Steueramte anzeigen, welche Mählengebäude, Schlachthäuser und andere Räume sie zum Betriebe ihres Gewerbes und zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe benutzen.

Nur in den angezeigten Lokalen, die unter Aufsicht des Steueramtes stehen, dürfen sie ihr Gewerbe treiben und ihre zum Gewerbe Betriebe bestimmten Vorräthe aufbewahren.

Mäller und Schlächter sind verpflichtet, dasjenige

genau zu beobachten, was von der obersten Verwaltungs- Behörde wegen zu führender Mahl- und Schlacht- Bücher, wegen des Verfahrens mit den Mahl- und Schlachtzetteln, wegen Aufbewahrung dieser Bücher und Zettel und überhaupt zur Kontrolle der Steuer entweder allgemein oder mit Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, besonders vorgeschrieben wird.

Das Müller- und Bäckergerwerbe kann nur mit Erlaubniß der obersten Verwaltungs- Behörde vereint betrieben werden. *Ebend.* S. 16.

Maische, (reife) s. Brennerreibetrieb 4.

Maische (sauer gewordene) *Ebend.* 7.

Maischbottige, s. Brennerreibetrieb 4. Vermessung.

Maischraum s. Brandweinsteuer.

Maischwärmer und Maischreservoirs, s. Brennerreibetrieb 4.

Malz, s. Mahlsteuer. 3.

Malzschroot, 1) welches zum Bierbrauen verwendet wird, ist einer Steuer von 16 gGr. von jedem Centner unterworfen.

Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigends dazu bestimmte Anlagen im Großen zum Verkauf

bereitet; so muß auch von dem Malzschroot zu Essig, diese Steuer entrichtet werden. Ges. a. §. 18.

2) Die Versteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmischung geschieht. Ebend. §. 19.

3) Wer in Brauanlagen lediglich zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, kann die Erlaubniß dazu gegen Vorausbezahlung einer Abfindungssumme, auf einen bestimmten Zeitraum erhalten. Ebend. §. 20.

4) Die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über 14 Jahren geschieht. Ebend. §. 21.

5) In den Fällen unter Nr. 3. und 4. ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalt gehörige Personen untersagt.

Die Fixation geschieht nach freiem Uebereinkommen mit der Steuerbehörde.

Wer von der Bewilligung im §. 21. des Ges. a. Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden, und darüber einen Anmeldungschein sich ertheilen lassen. Ord. §. 35.

Materialien zum Verschluß der Brenngeräthe, s. Verfahren a. 1.

Mehl, s. Gewerbetreibende, Mahlsteuer 3.

Missbrauch der Amtsgewalt, s. Steuerverbrechen 30.

Most, s. Weinsteuern 4.

Mühlen (entlegene) s. Mahlsteuer 7.

Mühlen-Gebäude, s. Ebd. 9.

Mühlenwaage, s. Mahlsteuer 1.

Müller, s. Ebd. 9.

Nachtbrennen, s. Brenneibetrieb 5.

Nachweisungen, s. Steuerverbrechen 16, (der Brenn-
geräthe), s. Brenngeräth 3.

Nachwiegung, s. Tabacksblätter 7.

Nudeln, s. Gewerbetreibende.

Numeriren der Brenngeräthe, s. Vermessung.

Öffnen der Gebäude und Räume, s. Revisionsbefug-
niß 1. des Verschlusses der Brenngeräthe, s. Verfah-
ren a, und 3.

Obst, s. Brenneibetrieb 8.

Ordnungsstrafe, s. Steuerverbrechen 35.

Papiere (unrichtige, verfälschte), s. Steuerverbrechen 27.

Passierscheine, s. Gegenstände 3.

Pfandlegung, s. Schlachtsteuer 4.

Prämien, f. Zucker.

Privatabgaben. Da von allen Gegenständen, über welche sich die Gesetze vom 26. Mai 1818 und vom 8. Febr. 1819 erstrecken, lediglich die darin angeordneten Gefälle gefordert werden können; so sollen auch keine Gemeinde- oder andere Privatabgaben, zu wesentlichen Nutzen es sei, davon erhoben werden. Verord. §. 1.

Publikation der Resolute und Straferkenntnisse, f. Steuerverbrechen 27.

Puder, f. Gegenstände 5. Gewerbetreibende.

Quantitäten von $\frac{7}{8}$ Centner und drüber, f. Gegenstände 4. geringere als $\frac{7}{8}$ Centn. desgleichen.

Quittungen, f. Berechnung.

Rauminhalt, f. Vermessung 2.

Räume zum Gewerbebetrieb und Aufbewahrung der Vorräthe, f. Mahlsteuer 9.

Räume zur Brennerei, f. Brenngeräth 3.

Reihesfolge (regelmäßige) in Benutzung der Maischgefäße, f. Brennereibetrieb 4.

Refurs, f. Steuerverbrechen 34.

Resolut, f. Steuerverbrechen 34.

Revision, f. Tabacksblätter 7.

Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.

1) Das Gebäude, in welchem eine Brennerlei oder Brauerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Kochen und Dämpfen des Materials' aufgestellt sind, gehören, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, von den Steuerbeamten, Behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. Ord. §. 49.

2) In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehn:

daß keine andere als die versteuerten Destillirgeräthe im Gange sind, daß die Brenngeräthe, imgleichen Braupfannen und Bottige unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden; daß keine unangemeldete Geräthe vorhanden, daß die Eintragungen der Einmischungen in das Versteuerungsbuch gehörig geschehen sind daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, und daß, in Brauereien insbesondere, nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmischung gehörig versteuert sei. Ord. §. 50.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die Kontrolle

der pünktlichen Beobachtung der Deklaration in allen ihren Theilen. Regul. §. 11.

3) Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung des Gebrauchs gesetzt worden.

Die Destillirgeräthe derjenigen, welche solche verfertigen oder damit handeln, sind hierunter nicht zu verstehen. Ord. §. 51.

4) Personen, welche Wein- und Tabacksbau treiben, sind verpflichtet, den kontrollirenden Beamten die Behältnisse, wo der Erntegewinn sich befindet, Behufs der Revision und Ermittlung der Steuern (§. 40. und 46. d. O.) nachzuweisen und zu öffnen. Auch muß diesen Behörden fernerhin, so lange der Steuerbetrag kreditirt worden, gestattet werden, noch unversteuerte Bestände in so weit nachzusehen, als erforderlich sein möchte, sich von der Größe des Vorraths, in Beziehung auf die Sicherheit der verschuldeten Steuer und der etwa eingetretenen Zahlungsverpflichtung (Ges. a. §. 16.) zu überzeugen. Ord. §. 52.

5) Außer dem unter Nr. 1. bestimmten Fall können Revisionen und Nachsuchungen nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr statt finden. Ord. §. 53.

6) Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Un-

terschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei, Brauerei, Wein- und Tabacksbau betreiben, oder bei andern: so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höhern dem Steueramte vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an solchen Orten statt finden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind. Ord. S. 54.

7) Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen, sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen. Ord. S. 55.

Kindvieh, s. Schlachtsteuer 1.

Roggen, s. Mahlsteuer 4.

Sack, (Gewicht des Sackes) s. Mahlsteuer 5.

Schadloshaltung, s. Befreiung.

Schaafe, s. Schlachtsteuer 1.

Schinken, s. Gewerbetreibende.

Schlächter, s. Gewerbetreibende, Mahlsteuer 9.

Schlachtsteuer. 1) wird von allem geschlachteten Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel entrichtet. Ges. b. §. 8.

2) Sie beträgt von einem Centner Fleisch Einen Thaler. Eb. §. 9.

3) Bei erfolglicher Verwiegung wird das ganze ausgeschlachtete Stück, unzerschnitten mit dem Fleische, den Knochen und dem Fette gewogen. Füße, Eingeweide und Darmfett werden nicht mit gewogen. Ebend. §. 10.

4) Die Steuer kann auch nach Stückmaßen entrichtet werden. Der Finanz-Minister soll in jeder Stadt die nach der Lokalität angemessenen Maße, je nachdem gewöhnlich großes und schwereres, oder kleines und leichteres Vieh geschlachtet wird, für das Stück von jeder Art Schlachtvieh bestimmen.

Hiernach bleibt es sodann dem Steuerpflichtigen überlassen, entweder die Steuer von dem Stücke vor dem Schlachten zu erlegen, oder vorher unter dem Erbieten zur Versteuerung nach dem Gewicht, gegen Bestellung eines Pfandes den Schlachtzettel des Steueramts auszuwirken und den Kumpf des geschlachteten Viehes hiernächst zur Waage zu bringen. Ebend. §. 11.

Schlachtvieh. Steuerverbrechen. 173

- Schlachtvieh, f. Schlachtsteuer.
Schweine, f. Schlachtsteuer 1.
Siederei, f. Zucker.
Sistrung der Vollstreckung, f. Steuerverbrechen 36.
Schroot, f. Gegenstände 5. Mahlsteuer 3.
Stampfen, f. Mahlsteuer 8.
Stärke, f. Gewerbetreibende.
Stellung der Maischgefäße, f. Brennerbetrieb 4. u.
Brenngeräth 4.
Stempeln der Brenngeräthe, f. Vermessung 1.
Steuerbeamte, f. Behandlung, Vergehen.
Steuerbefreiung, f. Gegenstände 3.
Steuerschuldige, f. Behandlung, Defraudation.

Steuerverbrechen und Vergehen. 1) Brauer und Brandweinbrenner, imgleichen diejenigen, welche den Wein- und Tabacksbau betreiben, verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate, nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. Febr. 1819 eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen. Ord. S. 60.

Zu den Fällen, wo nach dem vorgeordneten §. die Defraudationsstrafe eintritt, gehört auch der, wenn

Gewerbshandlungen, von deren Ausübung dem Staate nach dem Regulativ vom 17. Dezember 1820 eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht, oder unrichtig angezeigt worden. Regul. §. 11.

2) Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleich kommt.

Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten. Ord. §. 61.

3) Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung, wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt, und außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner oder Brauer ist, das Recht zu brennen oder brauen, in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheil ausüben lassen. Ord. §. 62.

4) Im dritten Fall der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein Brenner oder Brauer, so darf er das Gewerbe des Brennens oder Brauens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen. Ord. §. 63.

5) Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung

der Geldstrafe, tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, nach den Bestimmungen des allgemeinen Landesrechts, ein. Ord. §. 63.

6) Wer, ohne Befugniß dazu zu haben, Brennerei oder Brauerei betreibt, und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden, außer der Defraudationsstrafe, die Brennerei oder Braugeräthe konfisziert. Ord. §. 65.

7) Wenn die Brenngeräthe, oder die damit vorgenommenen Veränderungen, nicht wie vorgeschrieben ist (O. §. 16.) angezeigt werden, so ist die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke davon die unmittelbare Folge. Auf gleiche Weise erfolgt die Konfiskation der Geräthe, wenn die befohlenen Bezeichnungen (O. §. 18.) unterlassen, zerstört oder verfälscht worden sind, auch wenn die Einmischungen in andern als den bekannten Maischbottigen (O. §. 21.) oder außer den angezeigten Räumen geschehen.

Uebrigens hat der Brenner eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thaler verwirkt, welche im Wiederholungsfall verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Destillirgeräthe zum Brennen auch benutzt worden; so wird die dadurch begangene

Defraudation noch besonders nach den Bestimmungen (§. 61, 62, 63 und 67 d. O.) bestraft. Ord. §. 66.

8) Jede Einmischung in andern, als den dazu deklarirten Gefäßen oder außer den angezeigten Räumen, oder zu einer andern als der im §. 5. des Regulativs bestimmten Zeit (s. Brennereibetrieb 4.) oder an andern als den für jeden Bottig deklarirten Tagen, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, zieht, außer den gewöhnlichen Defraudationsstrafe und der Konfiskation der Geräthe, die in dem vorgedachten §. d. Ord. festgesetzte höchste Strafe von 100 Thälern, welche dem Entdecker ganz zu Theil werden soll, nach sich. Regul. §. 11.

9) Sind Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, eigenmächtig wieder in Gang gebracht; so soll die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe von der Stunde an geschehen, in welcher des letzte Verschluß statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung.

Eben dasselbe findet, wenn ein Brenner andere gleichartige Theile der Destillirgeräthe, statt der außer Gebrauch gesetzten, zur Destillation benutzt hat, in so fern Anwendung, als nicht eine größere Gefällverkürzung ermittelt wird. Ord. §. 67.

10) Ist eine Blase, die zu einem andern Gebrauch frei gegeben worden, zum Brennen benutzt; so wird der Blasenzins und die Strafe wie unter der vorigen

gen

gen Nummer berechnet, und dem Besitzer die Blase niemals wieder unversteuert frei gegeben. Ord. §. 68.

11) Die §. 67 und 68 ändern sich dahin ab, daß wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt waren, eigenmächtig zum Einmaischen benutzt worden sind, die Berechnung der Gefäße und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen soll, daß auf jeden dritten Tag von da ab, wo der letzte Verschuß statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird. Regul. §. 11.

12) Eine Verletzung des amtlichen Verschlusses der Destillirgeräthe zieht, auch wenn kein Verdacht einer Steuerkontravention dabei obwaltet, dennoch eine Geldstrafe von 2 bis 20 Rthlr. nach sich, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Verletzung durch einen vom Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon sogleich nach der Entdeckung Anzeige geschehen ist. Ord. §. 69.

12 a) Der §. 71 der Ordnung ändert sich dahin ab, daß Abweichungen von den deklairten Stunden, wo eingemaischt oder angefangen werden soll, die Maische abzubrennen; desgleichen Abweichungen von den deklairten Tagen des Blasenbetriebs, oder der im §. 6. des Regulativs bestimmten oder vom Steueramte weiter nachgegebenen Brennzeit (s. Brennereibetrieb 5.) nach Analogie des §. 78.

der Ordnung, mit 2 Thalern, und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Thalern bestraft werden; Regul. §. 11.

13) Brennereiberechtigte, welche die Vermerkungen der Einmischungen in das Versteuerungsbuch nicht gehörig und vollständig, wie §. 22. d. O. vorgeschrieben worden (s. Verfahren Nr. 1.) bewerkstelligen, werden, wenn das Versteuerungsbuch unrichtig besunden wird, oder abhänden gebracht ist, mit 2 bis 50 Thalern bestraft. Im ersten Wiederholungsfall tritt Verdoppelung der Strafe, und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Verreibung der Brennerei ein.

Auch derjenige, welcher sein Versteuerungsbuch nicht reinlich aufbewahrt oder nicht bereit hält, solches jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deshalb um 1 bis 5 Thaler bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß solches um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden. Ord. §. 72.

Was in dem vorstehenden § von dem Versteuerungsbuche gesagt worden, ist künftig auf die Deklaration zu beziehen. Regul. §. 11.

14) Brennereieinhaber, so wie andere §. 17 d. O. gedachte Personen (s. Brenngeräthe Nr. 3.) besonders alle Kupferschmiede, welche der Bestimmung §. 17. entgegen, ohne Anzeige beim Steueramt und

darüber erhaltene Bescheinigung, Brenngeräthe einem Andern übergeben, verfallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis 50 Rthlr. erhöht wird. Ord. §. 73.

15) Wenn die Braupfannen und Bottige oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 28. d. O. vorgeschrieben ist (s. Braugeräth), angezeigt werden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswo hingebachten Geräthe ein. Ueberdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thaler verwirkt, welche im Wiederholungsfall verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottige zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §. 61, 62 und 63. d. O. (s. oben Nr. 2, 3 u. 4.) bestraft. Ord. §. 74.

16) Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Besteuerung eingemaischt; so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber bloß eine Nachmischung unbefugterweise vorgenommen; so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Rthlr. genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unab-

hängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle statt gefunden hat. Ord. §. 75.

17) Wer bloß zum eignen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat (s. Malzschroot Nr. 3.) und Bier gegen Bezahlung im Hause auschenkt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat, so fern die Steuer und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, 10 Thaler Strafe zu erlegen, und wird mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen §. 62. und 63. (s. oben Nr. 3. u. 4.) bestraft. Ord. §. 76.

18) Wem die freie Zubereitung von Bier aus Malzschroot gestattet ist (s. Malzschroot Nr. 4. u. 5.), der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldungschein sich deshalb auszuwirken, in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Rthlr., die bei Wiederholungen von 2 bis 10 Rthlr. steigt. Ord. §. 77.

19) Hat ein Brauer zu einer andern Zeit, als welche §. 32. d. O. vorgeschrieben und von ihm angezeigt worden (s. Verfahren b. Nr. 4.), oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (s. das. Nr. 5.), eingemaischt; so verfällt er in eine Strafe von 2 Rthlr., welche bei Wiederholungen auf 5 bis 20 Rthlr. erhöht wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung

für ein volles Gebräude angemeldet sein sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschroot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden. Ord. §. 78.

20) Brauereieinhaber und andere im §. 28. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede (s. Braugeräth) welche Braupfannen der Vorschrift zuwider, ohne Anzeige bei dem Steueramte und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, fallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis 50 Rthlr. zu erhöhen ist. Ord. §. 79.

21) Die Strafe der Defraudation der Steuer von dem Weinmost, imgleichen von den Tobacksblättern, findet insbesondere statt, wenn in den Angaben, welche über Ertrag der Erndte eingereicht werden, solcher über $\frac{7}{10}$ zu gering angegeben ist, oder auch bei der Revision Vorräthe an früher nicht bezeichneten Orten vorgefunden werden. Ord. §. 80

22) Wer Taback anpflanzt und nicht zur gehörigen Zeit oder unrichtig die Lage und den Flächeninhalt der mit Taback bepflanzten Grundstücke, auch diesen über $\frac{7}{10}$ zu gering angegeben ist, soll einen Thaler Strafe erlegen; wenn aber die strafbar verschwiegene Grundfläche mehr als 15 Ruthen beträgt, soll fortlaufend für jede 15 Ruthen mehr, die Strafe um einen Thaler erhöht werden. Ord. §. 81.

23) Wer die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein oder Tabacksblätter einem Andern überläßt, und nicht innerhalb des Verlaufs von 8 Tagen nachher, die Steuer vom Ganzen entrichtet, bezahlt ein Viertel der Steuer als Strafe. Ord. §. 82.

(Ist in Ansehung des Weins durch das Gesetz von 25 September 1820 aufgehoben.)

24) Wer Brauerei als Gewerbe, und Brandweimbrennerei, Weinbau und Tabacksbau betreibt, muß für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften (Deklaration vom 19. Okt. 1812), jedoch nur dann, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers, so wie auch die an deren Stelle zu erkennende Gefängnißstrafe nicht zur Vollziehung gebracht werden kann. Ord. §. 83.

25) Treten bei einer Kontravention gegen die Steuerverordnungen andere Verbrechen hinzu, so kommen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 20. §. 54 — 57. in Anwendung. Ord. §. 84.

26) Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften der Steuerordnung verbunden; so tritt die darauf gesetzte Strafe in der

Regel der Strafe der Defraudation hinzu. Ord. S. 85.

27) Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälle geordneten Ahndung durch das Gericht, welches das für dergleichen Vergehen zuständige ist, belegt werden. Ord. S. 86.

28) Die vorbestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht, durch Abnahme, Verletzung, oder sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Verschlusses, wodurch Destillirgeräthe außer Gebrauch gesetzt worden, mit oder ohne Anlegung eines andern, durch eigenmächtige Veränderung des auf Veranlassung der Steuerbehörde eingegrabenen Vermerks der Größe einer Brandweinblase, durch Veränderung oder Nachmachung der Stempel oder Nummern auf den Geräthen eine Fälschung begeht. Ord. S. 87.

29) Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den

Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von 10 Thalern ein. Ord. §. 88.

30) Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichtete Beamte sein, so wie auch eine Versagung der Hülfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbetreibenden bedürfen (§. 55. d. O. S. Revis. Bef. Nr. 2. u. 7.), soll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Thlr., oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafart bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, wirkt eine Milderrung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat. Ord. §. 89.

31) Die Uebertretung aller andern, in der Steuerordnung gegebenen Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. beahndet werden. Ord. §. 90.

32) Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Kontravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme verschern, in so fern es zum Beweise der begangenen Kontravention sowohl an sich, als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich ist, oder auch begründete Besorgniß entsteht, daß sonst wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafe und der Kosten, die Staatskasse nicht gesichert sei.

Ist der Beschuldigte der Flucht verdächtig, so ist er persönlich anzuhalten, und dem nächsten Gericht zu übergeben. Ord. S. 91.

33) Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Waaren und Sachen ist zulässig, wenn eine Verbündelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, und wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältniß wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder genügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personalarrest fortzusetzen oder zu verhängen sei, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Person und des Falles überlassen. Ord. S. 92.

34) Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuerergehen die finden darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Dezember 1808 §. 34. und 45., und in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 243., 244., 250., 251. und 253. enthaltenen Vorschriften Anwendung, jedoch mit folgenden Modalitäten:

- a) die Steuerämter führen die Instruktion der Sache nach Anleitung des eben allegirten §. 253. im Anhange der allgemeinen Gerichtsordnung. Die Entscheidung gebührt der Regierung des Bezirks. Es können die Steuerämter Strafsprüche nur abfassen, in so fern ihnen solches besonders übertragen wird, und zudem die gesetzliche Strafe 10 Thaler nicht übersteigt;
- b) dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen.
- c) Dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen 10 Tagen gegen ein Resolut des Steueramts den Rekurs an die vorgesezte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt; so muß er bei dem, was

auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen.

- d) In den Rheinprovinzen, so fern dort noch abweichende Gerichtsverfassung besteht, desgleichen in dem Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. des Anhangs der allgemeinen Gerichtsordnung angeordnete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es ist daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuerkontraventionsfachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind. Ord. §. 93.

35) Bei der Verkündung eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Angeschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach der Steuerordnung im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern verwirkt, den Uebertreter aber trifft bei der Wiederholung des Vergehens dennoch die erhöhte Geldstrafe. Ord. §. 94.

36) Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von den Steuerbehörden. Die Regierungen können nach Umständen der Vollstreckung Anstand geben, und die Gerichte haben dem, was von den Regierungen deshalb an sie ergeht, Folge zu leisten. Ord. §. 95.

Strafe der Defraudation, s. Steuerverbrechen 1.

Stücksätze der Steuer vom Vieh, s. Schlachtsteuer 4.

Substanzen, (nicht mehlichte) s. Brennereibetrieb 8.

Tabacksbautreibende, s. Steuerverbrechen 1, 22, 23.

Tabacksblätter. 1) Wer eine Grundfläche von mehr als 5 Quadratruthen mit Taback bepflanzt hat, soll vom Centner getrockneter Tabacksblätter einen Thaler an Steuer entrichten. Ges. a. §. 27.

Die Zahlung der Steuer ist der Steuerschuldige in der Regel erst sechs Monate nach Aufnahme des Tabacksgewinns zu erlegen verpflichtet. Innerhalb dieser Frist muß aber ein Steuerschuldiger die Abgabe von seinem ganzen Gewinn entrichten, sobald er die Hälfte davon in andere Hände gebracht gebracht hat. Ebd. §. 26.

Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines Grundstücks haftet dem Staate für den vollen Betrag der Steuer von dem darauf gewonnenen Taback, auch in dem Fall, daß er den Taback gegen

einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen, durch einen Andern hat anpflanzen und behandeln lassen. Ebd. §. 28.

3) Wer, wie unter Nr. 1. gedacht worden, Taback gepflanzt hat, ist verbunden, der Gemeindebehörde

a) die mit Taback bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe,

b) den Gewinn an getrockneten Tabacksblättern und deren Aufbewahrungsort, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich anzugeben. Ord. §. 42.

4) Die Angabe, wo die bepflanzten Grundstücke belegen sind, und wieviel Morgen und Ruthen preussisch sie enthalten, muß allemal vor Ablauf des Monats Juli erfolgen.

Die Angabe des Gewinnes soll geschehen, durch Anzeige der erhaltenen Anzahl Bunde getrockneter Blätter und des Gewichts nach Centnern und Pfunden preussisch, und zwar innerhalb acht Tagen, nachdem das Abnehmen der getrockneten Blätter von den Stöcken oder Fäden geschehen ist.

Ueber die angezeigten Tabackspflanzungen sowohl, als hiernächst auch über die erfolgte Anmeldung der Bunde und des Gewichts der gewonnenen Tabacksblätter, muß die Gemeindebehörde eine Bescheinigung ertheilen. Ord. §. 43.

5) Der Gemeindebehörde liegt ferner ob:

a) Die Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob die mit Taback bepflanzten Grundstücke sämmtlich auch, dem Augenscheine nach, richtig angegeben worden, und wenn Tabackspflanzungen vom Inhaber gar nicht, oder deren Größe dem Befunde nach, unrichtig angezeigt worden, solches dem Steueramte bei der Uebersendung der erfolgten Angaben, welche in der Mitte des Monats August erfolgen muß, anzuzeigen.

b) Von dem Ausfall der Tabackserndte, wiefern solche als vorzüglich, mittelmäßig oder mißrathen anzusehen sei, oder andere Umstände eingetreten sind, sich zu unterrichten; darnach, wiefern die Angaben über den Gewinn an getrockneten Tabackblättern mit der Wahrscheinlichkeit übereinstimmen, zu beurtheilen, und von den desfalligen Wahrnehmungen dem Steueramte bei der Uebersendung der eingegangenen Angaben Nachricht zu geben, welches von 8 zu 8 Tagen geschehen muß. Ord. S. 44.

6) Die Steuer wird nach dem angezeigten Gewinn getrockneter Blätter berechnet, und Summen unter $\frac{1}{2}$ Zentner, bleiben bei der Steuer unbeachtet, so wie nachherige Gewichtsveränderungen, welche durch Anziehen von Feuchtigkeiten, oder durch Austrocknen u. s. w. entstehen möchten; auch kann wegen Verderbens

Talg und Talglichter. Uebertretung. 191

oder Entwendung kein Steuererlaß statt finden. Ord. §. 45.

7) Die Behörden sind befugt, innerhalb 4 Wochen nach geschehener Einreichung der Angaben, sich von deren Richtigkeit durch Revision und Nachwiegung zu überzeugen. Ord. §. 46.

8) Um solche bewerkstelligen zu können, dürfen bis zum Ablauf dieses Zeitpunkts, keine Versendungen von Tabacksblättern, sie mögen ungetrocknet oder getrocknet sein, außerhalb der Gemeinde statt finden, ohne zuvor der Steuerbehörde, oder wenn solche über eine Meile entfernt ist, der Gemeindebehörde davon Anzeige zu machen, und deren Anordnung abzuwarten, damit die Steuer gehörig sicher gestellt werde. Ord. §. 47.

9) Das Verfahren bei Versteuerung der Tabacksblätter unter Nr. 3 — 8 gilt als die Regel. Wo die Verhältnisse der Steuer unbeschadet eine andere Erhebungsweise gestatten, kann solche auf Antrag einer Kreisbehörde oder eines Magistrats das Finanzministerium genehmigen. O. §. 48.

Talg und Talglichter, s. Gewerbetreibende.

Uebergewicht, s. Gegenstände 4, Maßsteuer 5.

Uebertretung der Vorschriften der Steuerordnung, s. Defraudationen, Steuerverbrechen 31.

Unterlassung der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt, s. Gegenstände 5.

Verbrechen (andere), s. Steuerverbrechen 25.

Verfahren a) bei der Benutzung und Besteuerung des Brenn- oder Destillirgeräths.

1) Sind die Destillirgeräthe durch Ablieferung eines Theils derselben außer Gebrauch gesetzt, so veranlaßt das Steueramt die Auslieferung des aufbewahrten Geräths in der angezeigten Stunde. Ist die Brennerei über eine halbe Meile vom Orte der Aufbewahrung des Geräths entlegen, so wird für das Hin- und Herbringen desselben, jedesmal eine Stunde für jede halbe Meile an Zeit zugegeben.

Wenn die Destillirgeräthe an Ort und Stelle außer Gebrauch gesetzt sind; so bestimmt das Steueramt, nach Maaßgabe der frühern Anmeldungen Anderer, wenn sich ein Beamter zur Aufhebung des Verschlusses in der Brennerei einfinden wird. Der Brenner ist nicht gehalten, länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit auf den Beamten zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschuß als unverfehrt anerkannt hat, denselben abnehmen. Der Besitzer der Brennerei muß die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse und
zwar

zwar in guter brauchbarer Eigenschaft liefern. Ord. §. 24.

2) Dem Steuerpflichtigen steht es frei, vor Ablauf der Versteuerung sie von Neuem anzumelden und die Steuer für einen weitem Termin zu entrichten; geschieht dies nicht, so muß er das Destillirgeräth, welches er von der Steuerbehörde empfing, zur Stunde abliefern.

Wird die Ablieferung unter 24 Stunden verspätet, so folgt daraus die Nachzahlung eines Blafenzinses von 24 Stunden. Bei längere Verzuge muß der Blafenzins doppelt erlegt werden Ord. §. 25.

3) Findet Verschuß in der Brennerei statt, so soll sich ein Steuerbeamter daselbst erkundigen, und nach Ablauf der Versteuerungsfrist den Verschuß ohne Aufenthalt vornehmen. Ord. §. 26.

b) Bei der Benutzung einer Brauerei und Versteuerung des Braumalzes.

1. Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, dem Steueramte schriftlich anzuzeigen, wieviel Malzschroot er zu jedem Gebraude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letztern

Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum vorausbezahlen, oder für jede Maischung besonders, vor deren Eintritt. Ord. §. 29.

2. Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittag des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden erfolgen. Ord. §. 30.

3. Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zulässig, wenn sie mindestens an dem, der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden, Tage geschehen.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten; so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt, oder die Beschickung vermindert werden; so bringt der Steuerschuldige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung. Ord. §. 31.

4. Die Einmischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr. Ord. §. 32.

5. Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines

Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens abzuwarten. Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen, und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten. Ord. §. 33.

6. In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemischt werden, so daß keine Nachmaischung statt finden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben; so muß ein für allemal angezeigt werden, in wieviel Abtheilungen, und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll. Ord. §. 34.

Vergehen der Steuer- und Gemeindebeamten, welche an der Steuerverwaltung Theil haben, sollen nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. Abschn. 8., und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften bestraft werden. Ord. §. 59.

Vergütung 1. des Blasenzinses erfolgt durch Zurückzahlung desselben für diejenige Zeit, während welcher noch zu brennen war, nach erfolgter Genehmigung der Regierung, wenn wegen eines Unfalles die Des

196 Verheimlichung. Verletzung.

stillation unterbrochen werden muß, in welchem Fall dieß sogleich dem Steueramte anzuzeigen ist, welches die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen, und das Destillirgeräth vorschriftsmäßig außer Gebrauch setzen läßt. Ord. §. 15.

2. Der Gefälle bei Versendungen in das Ausland, finden in der Regel nicht statt. Erfordern jedoch örtliche Verhältnisse zur Erhaltung des Handelsverkehrs im Großen solche Vergütungen, so sollen diese Verhältnisse berücksichtigt und besondere Bestimmungen deshalb ertheilt werden. Ges. a. §. 29.

3. Der Maischsteuer, s. Brennerreibetrieb 7.

4. (Steuer:) auf Mahl und Schlachtsteuerpflichtige Gegenstände findet nicht Statt, die, nachdem sie in Folge des Gesetzes versteuert sind, in Landestheile gebracht werden, wo statt der Mahl- und Schlachtsteuer die Klassensteuer eingeführt ist. Auch begründet bei Versendungen, aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere die etwaige Verschiedenheit der zugeschlagenen Kommunal-Steuerfälle keinen Anspruch auf Nachsteuer oder Vergütung. Ges. b. § 12.

Verheimlichung, s. Revisionsbefugniß 6.

Verletzung des amtlichen Verschlusses, s. Steuerverbrechen 12. 28, besonderer Vorschriften der Steuerordnung, s. daselbst 26.

Verlust des Rechts zum Brennen oder Brauen, s. das.

3 u. 4.

Vermessung der Blasen, 1) sowohl der vorhandenen, als der künftig aus den Fabrikationsstellen verkauften, so wie der vom Auslande eingehenden, imgleichen der ungeänderten Blasen, muß von dem Steueramte veranlaßt, der Quartinhalt darauf eingegraben, und sie sowohl als die Helme und Kühler mit Nummern, und so weit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen werden. Auch die Maischbottige muß der Brennereieinhaber numeriren, und die Zahl so wie den Quartinhalt darauf deutlich mit Oelfarbe bezeichnen oder eingraben. Ord. §. 18.

2) Bei Vermessung der Blasen ist derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden bis zur äußersten Mündung des Randes haben, ohne allen Abzug, auszumitteln. Ord. §. 19. (Was vorstehend wegen Vermessung der Blasen angeordnet worden, gilt auch von den Maischbottigen Regul: §. 11.)

3) Die Steuerämter sind verpflichtet, eine amtliche Bescheinigung der geschehenen Anmeldung, der Vermessung, ihres Ergebnisses, und der Art der Bezeichnung zu ertheilen, worin die Beschaffenheit der Brenngeräthe genau beschrieben sein muß. Diese Bescheinigung dient zur Ausweisung über den Besitz der Geräthe. Ord. §. 20.

Verminderung, s. Gegenstände. 3.

198 Vermischung. Verwiegung.

Vermischung des Weizens mit andern Getreidearten
f. Mahlsteuer 6.

Verpflichtung zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer haben ohne Ausnahme alle diejenigen, welche innerhalb des Bezirks der steuerpflichtigen Stadtgemeine, oder überhaupt im Umfange der Stadt sich aufhalten; jedoch können einzelne Vorstädte, Vorwerke oder andere bewohnte Anlagen, die der Vertlichkeit nach nicht unter gehöriger Aufsicht zu halten sind, durch die Regierung, unter Zustimmung des Finanzministers, zur Klassensteuer angezogen und von der Mahl- und Schlachtsteuer ausgeschlossen werden.
Ges. b. 13.

Verfälschung der Hülfleistung, f. Steuerverbrechen 30.

Verschluß der Distillirgeräths, f. Verfahren a 1.

Verschluß der Maischgefäße und der Blasen, f. Brennerbetrieb 4 und 5.

Versendungen in das Ausland, f. Vergütung, Zucker.

Versendungen aus dem Gemeindebezirk, f. Tabackblätter 8.

Versteuerung des Malzschroots, f. Verfahren b 1.

Vertretungsverbindlichkeit der Gewerbetreibenden für ihre Angehörigen und Gewerbsgehülfen, f. Steuerverbrechen 24.

Verwiegung, f. Gegenstände 4. Mahlsteuer 5. Schlachtsteuer 3.

Vollstreckung der Erkenntnisse und Resolute, s. Steuer-
verbrechen 36.

Waage, s. Brauerei.

Weizen, s. Wahlsteuer 4.

Weinbautreibende s. Steuerverbrechen 1.

Weinberge und Weingärten, s. Weinsteuer 2.

Weinhefen s. Brennereibetrieb 3.

Weinsteuer 1) Durch das Gesetz vom 25ten Septem-
ber 1820 sind die §. §. 22 bis 26 des Gesetzes vom
8ten Febr. 1819. und die §. §. 36 bis 41. der dazu
gehörigen Ordnung aufgehoben, dagegen ist beschloßen
die bisherige Weinmost Steuer in eine Weinsteuer zu
verwandeln, die Steuerfäße in manchen Fällen nicht
mehr von dem Weinbauer, sondern von dem Käufer
entrichten zu lassen, auch die Steuerfäße der gerin-
gern Sorten zu ermäßigen und eine mannigfaltigere Ab-
stufung dergestalt eintreten zu lassen, daß die Steuer
nach der verschiedenen örtlichen Beschaffenheit mit
1 Thaler 4Gr. — 20Gr. — 14Gr. — 10Gr. — 8Gr. und
6Gr. für den Eimer zu entrichten ist. Ges. c. §. 1.

2) die Weinberge und Weingärten sollen nach ihrer
Lage und Beschaffenheit in Bezirke eingetheilt, und
für jeden derselben ein für allemal, jedoch mit Vorbe-
halt der unten bemerkten Revision, die ihm zugehö-
rige Steuerklasse bestimmt werden.

Diese Eintheilung geschieht in den Rheinprovinzen durch eine einzige, aus Mitgliedern der betreffenden Regierungen und Sachverständigen gebildete Kommission. Auch können für die übrigen Weingegenden ähnliche Kommissionen zu diesem Zweck angeordnet werden, im Fall das Finanzministerium solches für erforderlich hält.

Die Bezirke können, nach der Vortlichkeit, mehrere Gemeinden, oder eine einzelne Gemeinde, oder nur einzelne Weinberge umfassen, je nachdem der darin erzeugte Wein auf einem oder mehreren Kelterhäusern zusammen gekeltert zu werden pflegt, oder sonst ziemlich von einerlei Beschaffenheit und Preis ist, und unter einerlei Namen zum Verkauf kommt. Die Klassifikation wird an das Finanzministerium eingereicht und von demselben genehmigt, welches auch bestimmt, wie oft eine Revision derselben vorgenommen werden soll.

In allen östlichen Provinzen des Staats finden keine andere als die untersten Klassen Anwendung (Ebd. S. 2.

3) Wird der Wein vor dem 1sten August das aufseine Erzeugung folgenden Jahres verkauft und abgeliefert, so ist der Käufer verbunden, die Steuer vor Empfang des Weins zu erlegen, und dem Weinbauer die Quittung einzuhändigen, kann sich jedoch eine Duplikat-Quittung von der Steuerbehörde geben lassen. Ge-

schieht die Ablieferung nach dem Abstich, so wird der abgelieferte Wein unmittelbar nach den im §. 1. vorgeschriebenen Sätzen versteuert; geschieht sie vor dem Abstich, so werden von der abgelieferten Quantität 15 Prozent abgerechnet, und von dem Ueberrest wird die Steuer nach jenen Sätzen entrichtet. Ebend. §. 3.

4) Mit dem 1sten August des auf die Erzeugung des Weins folgenden Jahres erhebt die Steuerkasse von sämtlichen Weinbauern die Steuer nach den, für jeden Ort in Gemäßheit der §. §. 1 und 2 festgesetzten, Sätzen. Bei dieser Besteuerung wird die Quantität des gewonnenen Mostes zum Grunde gesetzt, nachdem davon 15 Prozent abgerechnet seyn werden. Sind dem Weinbauer bei dem frühern Verkauf des Weins, in Gemäßheit des §. 3. Steuerquittungen überliefert worden, so kann er diese der Steuerkasse als baare Zahlung zurechnen. Ebend. §. 4.

5) Da es zu der im vorigen §. angeordneten Steuererhebung nöthig ist, zu wissen, wie viel Most von jedem einzelnen Weinbauer gewonnen wird, so soll, zum Zweck dieser Ausmittlung folgendes Verfahren beobachtet werden.

Jährlich macht die Regierung den Zeitraum öffentlich bekannt, wo jeder Weinbauer verpflichtet seyn soll den Betrag seines Gewinnes nach Elmern der Steuerbehörde anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden oder auf Fässer geschlagen seyn. Je

der Eigentümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung zu verbinden. Ebend. §. 5.

6) Nach geschehener Anmeldung findet die Untersuchung der Bestände Statt. Die Gemeinde-Beamten sind verpflichtet, die Steuerbeamten bei diesem Geschäft nach ihrer Anleitung zu unterstützen. Hat die Lese und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht Statt gefunden, so kann die Behörde Maßregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits auf genommenen Beständen zu verhindern. Ueberhaupt bleiben während der Lese und Kelterung, und bis dahin, daß die Untersuchung der Bestände geschehen ist, die einzelnen Weinbezirke dergestalt geschlossen, daß kein Transport von Trauben oder Most aus einem in den andern, oder im Orte, wo die Weinsteuer gar keine Anwendung findet, anders als unter steueramtlicher Kontrolle, geschehen kann. Ebend. §. 6.

7) Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme, werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die ein Zehntel oder weniger betragen. Ebend. §. 7.

Eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz findet in so weit Statt, als gehdrig erwie-

fen wird, daß noch unversteuerter, in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen und untrinkbar geworden ist. Ebd. §. 8.

9) In Jahren, wo ungewöhnlich schlechter Wein gefelktert wird, kann mit Genehmigung des Finanzministeriums die Steuer bis auf drei Viertel oder selbst bis auf die Hälfte ermäßigt werden, welche Ermäßigung nach Verhältniß der Weinpreise um die Zeit des ersten Abstichs zu den Preisen gewöhnlicher Weinjahre zu bestimmen ist. Ebd. §. 9.

10) Was in der Ordnung vom 3ten Febr. 1819. von den Befugnissen und Pflichten der Steuerbeamten, so wie von den Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften, bestimmt worden, behält auch in Hinsicht auf die Weinsteuer, nach wie vor seine Gültigkeit, und muß dasselbe in dieser Hinsicht überall auf die vorstehenden §. §. bezogen werden.

Die Bestimmung des §. 82. der Ordnung in Ansehung der Bestrafung derjenigen, welche die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein einem Andern überlassen, und nicht innerhalb des Verlaufs von 8 Tagen nachher die Steuer vom Ganzen entrichten, wird aufgehoben. Ebd. §. 10.

Weintrestern, s. Brennerbetrieb 8.

Wiederseßlichkeit, s. Steuerverbrechen 30.

Widerholungsfall, s. Steuerverbrechen 3, 4.

Würste, f. Gewerbetreibende.

Zahlung der Steuer, f. Tabacksblätter 2.

Zahlungstermin, f. Brennereibetrieb 6.

Ziegen f. Schlachtsteuer 1.

Zucker Von Candis- und Hutzucker, welcher in einer inländischen Siederei aus indischem rohen Zucker raffinirt worden und ins Ausland versendet wird, wird dem Unternehmer der Siederei eine Vergütung der Steuer zugestanden, welche, wenn der Zucker ausgeführt worden, aus den westlichen Provinzen, oder aus den östlichen Provinzen links der Oder 4 Thlr. 8 Gr. und aus diesen rechts der Oder 5 Thlr. 8 Gr. in Silbercourant vom Zentner betragen soll.

Für Quantitäten unter einem Zentner wird keine Vergütung gewährt. Verord. S. 13.

Zuckerwasser f. Brennereibetrieb 8.

Zwischenraum bei den Einmischungen f. Brennereibetrieb 4.